

Unseren Einzelhändler-Mandanten

Sachbearbeiter: RA Dr. Mayer

Sekretariat: Frau Jeske
Telefon: 08252 / 89 46 - 21

Schrobenhausen, den 19.03.2020

Corona-Virus und Einzelhandel: Wissenswertes für Einzelhändler

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklungen rund um das Corona-Virus beherrschen aktuell die Medien und das öffentliche Leben wie kein anderes Thema. Die Einschränkungen finden nicht nur bei Freizeitaktivitäten wie etwa Veranstaltungen statt, sondern haben zwischenzeitlich auch das öffentliche Leben ergriffen. Das Corona-Virus ist auch in der hiesigen Arbeitswelt angekommen. Insbesondere aufgrund der Schließung vieler Ladengeschäfte ab Mittwoch, den 18.03.2020, stellen sich für Einzelhändler zahlreiche Fragen. Nachfolgend wollen wir Sie über einige der wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus informieren.

1. Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Entgeltzahlung an die Arbeitnehmer?

a. Kurzarbeitergeld

KUPFERSCHMID & PARTNER mbB

MÜNCHEN¹
INGOLSTADT²
PFAFFENHOFEN³
SCHROBENHAUSEN⁴
NORDHAUSEN⁵

SCHROBENHAUSEN

Lenbachstr. 19-21
86529 Schrobenhausen
Telefon 08252 8946-0
Telefax 08252 8946-40
E-Mail sob@topjus.de

Theo Kupferschmid⁴ (-2012)
Josef Grauvogl †
Michael Maurer⁴
Angela Oblinger-Grauvogl²
Prof. Dr. jur. Josef Langenecker³
Dirk Klein⁴
Dr. jur. André Schneeweiß¹
Prof. Dr. jur. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL)¹
Claudia Czauderna⁴
Prof. Dr. jur. Günther Schalk⁴
Mario Zellhuber⁵
Dr. jur. Tobias Appel³
Dr. jur. Andreas Höckmayr³
Dr. jur. Manfred Mayer⁴
Korbinian Meier²
Stefan Eikam⁴
Oliver Nagy³
Dr. jur. Eva von Wietersheim³
Regine Winterling⁴
Irina Jacob⁴
Andreas Kaes⁴
Dr. jur. Helmut Eikam⁴
Gabriele Danner⁴
www.topjus.de

KOOPERATIONEN

München

Rechtsanwälte:

Dr. jur. Albert Graf von Schönborn
Hans Joachim Hoffstadt
Prof. Dr. jur. Nico Raphael Skusa
Otto C. Freiherr von Feury
Prof. Dr. jur. Markus Pflügl, LL.M.
Andreas Georg Thürauf
Carlo Oberle
Dr. jur. Carolin Eisner
Andrea Pflügl
Dr. Tim Luthra
Florian Kahle
Sebastian Seibt
www.skusapartners.com

Ingolstadt

**FREIHOF Kugler, Dr. Hackl, Huber
Neumayer Partnerschaft mbB -
Steuerberater – Rechtsanwalt**
Rudolf Kugler
Dr. jur. Christian Hackl
Michael Huber
Stephanie Neumayer
www.freihof-partner.de

Am 13.03.2020 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat im Eilverfahren das neue Kurzarbeitergeld gebilligt, mit dem die Folgen der Corona-Pandemie abgedeckt werden sollen.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt (§ 96 SGB III). Erheblichkeit liegt vor, wenn der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Zudem müssen die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen nach §§ 97,98 SGB III vorliegen, der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden sein (§ 99 SGB III) und ein Antrag nach § 323 Abs. 2 SGB III innerhalb der Ausschlussfrist des § 325 Abs. 3 SGB III gestellt worden sein.

Das nunmehr verabschiedete „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ sieht vor, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch eine zeitlich zu befristende Rechtsverordnung folgende Regelungen zu treffen:

- Der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, wird anstelle von einem Drittel auf bis zu 10 Prozent herabgesetzt.
- Abweichend von der bisherigen Regelung kann nunmehr auf den Einsatz negativer Arbeitssalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise verzichtet werden.
- Es ist nunmehr möglich, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträgen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen.
- Auch für Leiharbeiter ist nunmehr die Bezahlung von Kurzarbeitergeld möglich.

Die Verordnung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021.

Wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent.

Laut offizieller Auskunft der Agentur für Arbeit auf deren Homepage kommt im Zusammenhang mit dem Corona-Virus die Bewilligung von Kurzarbeitergeld auch dann in Betracht, wenn „durch staatliche Schutzmaßnahmen Betriebe geschlossen werden“.

Kurzarbeitergeld kommt aber nur dann in Betracht, wenn alle anderen zumutbaren Mittel zur Abwendung des Arbeitsausfalls ergriffen wurden.

Dazu zählt zum Beispiel auch die Einbringung eventuell vorhandener Arbeitszeitguthaben oder die vorrangige Gewährung von Erholungsurlaub. Grundsätzlich kann vom Arbeitgeber eine Bestimmung über den Antritt des Urlaubs zur Vermeidung der Kurzarbeit gegen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/-innen nicht gefordert werden. Wurde der Urlaub bereits zuvor in die Zeit gelegt, in die die Kurzarbeit dann fällt, liegt insoweit vermeidbarer Arbeitsausfall vor. Vermeidbar ist der Arbeitsausfall auch, wenn die Kurzarbeit gegen Ende des Urlaubsjahres eingeführt wird oder noch übertragene Urlaubsansprüche aus dem vergangenen Urlaubsjahr bestehen und der Arbeitgeber es unterlässt, eine Bestimmung über den Antritt des Urlaubs zu treffen, obwohl abweichende Urlaubswünsche der Arbeitnehmer nicht bestehen oder nicht zu berücksichtigen sind. In diesem Fall wird für die Dauer des Urlaubs Kurzarbeitergeld nicht gewährt.

Kurzarbeitergeld aus Anlass von Corona kann rückwirkend vom 01.03.2020 an beantragt werden.

Wie hat der Arbeitgeber vorzugehen?

- Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit gegenüber den Arbeitnehmern ankündigen. Er kann Kurzarbeit nicht einseitig im Wege seines Direktionsrechts anordnen. Die Einführung von Kurzarbeit setzt entweder eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, eine wirksame Änderungskündigung oder eine Vereinbarung in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung voraus.
- Der Arbeitsausfall muss gem. § 99 SGB III der am Betriebssitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

Wichtig ist, dass Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden müssen. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

- Bei Bewilligung des Kurzarbeitergelds, ist die Höhe der Auszahlung durch den Arbeitgeber zu berechnen (Software/Steuerberater). Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes, es beträgt also bei einer vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit allgemein 60 % des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind; soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Monatlich nachträglich ist ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergelds bei der Agentur für Arbeit zu stellen; dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats für den Kurzarbeitergeld beantragt wird, einzureichen.

- Bei Rückkehr in Vollarbeit erfolgt eine Abschlussprüfung durch die Agentur für Arbeit.

Die Bezugsdauer beträgt gem. § 104 Abs. 1 SGB III längstens zwölf Monate. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann bei außergewöhnlichen Umständen auf dem gesamten Arbeitsmarkt eine Verlängerung bis auf 24 Monate per Verordnung festlegen.

Formulare für Anzeige und Antrag:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Kann der Arbeitgeber Kurzarbeit einseitig anordnen?

Dies ist nicht möglich. Wie oben dargestellt, bedarf es einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, einer wirksamen Änderungskündigung oder einer Vereinbarung in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung. Ordnet der Arbeitgeber rechtswidrig Kurzarbeit an, führt dies nicht zu einer vorübergehenden Verkürzung der Arbeitszeit. Die Arbeitnehmer behalten ihren Vergütungs- und Beschäftigungsanspruch.

Besteht ein Betriebsrat hat dieser gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG über die Einführung der Kurzarbeit mitzubestimmen. Ist dieser mit der Kurzarbeit nicht einverstanden, darf der Arbeitgeber sie nicht anordnen. Die Einigung mit dem Betriebsrat ist zwingend, so dass notfalls die Einigungsstelle anzurufen ist (§ 87 Abs. 2 BetrVG).

Welche Möglichkeit besteht, wenn der Arbeitnehmer der Kurzarbeit nicht zustimmt?

Stimmt der Arbeitnehmer der Kurzarbeit nicht zu, bleibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit eine Änderungskündigung gem. § 2 KSchG auszusprechen und so die Kurzarbeit mit entsprechender Lohnminderung einzuführen. Eine Änderungskündigung ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem Angebot, es mit anderem Inhalt oder anderen Bedingungen fortzusetzen. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der Änderungskündigung um eine echte Kündigung handelt, so dass die Voraussetzungen der Kündigung, insbesondere der Kündigungsfrist gem. § 622 Abs. 2 BGB gewahrt sein muss und ein Kündigungsgrund vorliegen muss.

Der Arbeitnehmer kann das Angebot annehmen mit der Folge, dass der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt wird. Er kann das Angebot ablehnen mit der Folge, dass die Änderungskündigung sich in eine Beendigungskündigung umwandelt. Gem. § 2 KSchG bleibt dem Arbeitnehmer darüber hinaus die Möglichkeit das Angebot anzunehmen

unter dem Vorbehalt, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist. Im Anschluss daran bleibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit das Arbeitsgericht anzurufen, das dann die soziale Rechtfertigung der Änderungskündigung prüft.

- b. Es besteht außerdem die Möglichkeit die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IV) zu beantragen:

Stundung ist demnach möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde. Das ist anzunehmen, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.

Voraussetzung für die Stundung ist ein entsprechender Antrag des Unternehmens. Dieser ist bei der Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle einzureichen. Die Krankenkasse entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Welche steuerlichen Liquiditätshilfen bestehen für Unternehmer?

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würden. Die Finanzverwaltung ist dabei angehalten keine strengen Anforderungen zu stellen.

Antrag zur Stundung:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/>

- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Auf Antrag können Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden.

Antrag zur Verringerung der Vorauszahlung:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/>

- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen wie beispielsweise Kontopfändungen und Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
3. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird. **Gibt es Entschädigungszahlungen für Selbständige?**

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 IfSG bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ bei der zuständigen Regierung beantragen.

Im Rahmen angeordneter Betriebsschließungen (wie z.B. die Schließung weiterer Teile des Einzelhandels ab 18.03.2020) steht den Unternehmen aber kein Erstattungsanspruch zu. Entschädigungen nach § 56 Abs. 4 IfSG erhalten nur Betriebe, die aufgrund einer Maßnahme nach § 56 Abs. 1 IfSG ruhen, also zum Beispiel aufgrund einer für einen bestimmten Betrieb ausgesprochenen Quarantäne. So heißt es in § 56 Abs. 1 IfSG: „Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.“ Die Schließung weiterer Teile des Einzelhandels beruht zwar auf einer behördlichen Anordnung, Grundlage ist aber nicht der Sachverhalt des § 56 Abs.1 IfSG. Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 4 IfSG dürfte demnach nicht bestehen. Die Betriebsschließung fällt in das sog. Betriebsrisiko des Arbeitgebers (§ 615 S. 3 BGB)

4. **Besteht die Möglichkeit „Soforthilfe“ durch den Freistaat Bayern in Anspruch zu nehmen?**

Bei der „Soforthilfe Corona“ handelt es sich um ein Förderprogramm, das sich an Freiberufler, Selbständige, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern richtet. Voraussetzung ist eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern.

Die Soforthilfe wird gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter und reicht von 5.000 € (bei 5 Mitarbeitern) bis zu 30.000 € (bei 250 Mitarbeitern).

Der Förderantrag ist auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München abrufbar und online ausfüllbar.

Förderantrag:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente und Cover/2020-03-17 Antrag Soforthilfe Corona.pdf

Der Antrag sollte zunächst online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden. Im Anschluss daran soll der unterschriebene Antrag entweder als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail oder per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde versandt werden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. (jeweilige Regierung bzw. Stadt München) Diese sind mit Adresse und E-Mail-Adresse abrufbar unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> .

Die Überweisung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde direkt auf das Konto des Antragstellers. Bei der Soforthilfe handelt es sich nicht um einen Kredit oder ein Darlehen. Das heißt, dass die Soforthilfe nicht zurückgezahlt werden muss.

5. Kann ein Kredit in Anspruch genommen werden?

a. KfW

Die KfW wird die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler nutzen und dort die Zahlungsbedingungen und Konditionen verbessern. Der Antrag erfolgt über den Finanzierungspartner, also die Hausbank.

(1) Für Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines KfW-Unternehmerkredits oder des KfW-Kredits für Wachstum

(a) KfW – Unternehmerkredit

Beim KfW-Unternehmerkredit handelt es sich um einen Förderkredit ab 1,00 % effektiven Jahreszins. Er wird gewährt in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel. Er kann auch für Vorhaben im Ausland beantragt werden. Vorteil sind langfristig günstige Zinsen.

Im Rahmen der Corona-Pandemie werden folgende Konditionen verbessert: Es erfolgt eine höhere Risikoübernahme in Höhe von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro Kreditvolumen; zudem wird die Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro geöffnet.

Merkblatt:

[https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf)

Formulare:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

(b) KfW-Kredit für Wachstum

Der „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50 %). Außerdem wird die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 auf 5 Mrd. Euro erhöht;

Merkblatt:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf)

Formulare:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-\(290\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-(290)/)

- (2) Junge Unternehmer, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, haben die Möglichkeit einen ERP-Gründerkredit in Anspruch zu nehmen

Ein solcher Kredit wird gewährt für einen Kreditbetrag bis zu 25 Mio. Euro. Es werden Investitionen im Inland und Ausland gefördert. Die Förderung umfasst Investitionen, Betriebsmittel und Material- und Warenlager.

Im Rahmen der KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen wird die KfW die folgenden Konditionen verbessern:

Zum einen erfolgt eine Risikoübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen, zum anderen steht die Haftungsfreistellung auch Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro zur Verfügung

Merkblatt:

[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gründerkredit-068.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000002259-Merkblatt-ERP-Gründerkredit-068.pdf)

Formulare finden sich auf folgender Homepage:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

b. LFA – Förderbank Bayern

Kontakt: Telefon: 089/ 2124 – 1000 (Mo-Do: 8-18 Uhr, Freitag 8 – 15 Uhr), E-Mail: info@lfa.de

Homepage: <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Die LFA hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit Krediten und Risikoübernahmen.

Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen folgende über die jeweilige Hausbank zu beantragende Förderinstrumente zur Verfügung:

(1) Universalkredit

Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro finanziert werden. Dabei sind Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro möglich. Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis 2 Mio. Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%-ige Haftungsfreistellung möglich. Bei LfA-Risiko bis 250.000 Euro ist dies sogar im beschleunigten Verfahren möglich.

(2) Bürgschaften

Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.

Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Mio Euro übernommen. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Voraussetzung ist ein Konsolidierungskonzept.

Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

(3) Akutkredit

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro. Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 2 Millionen Euro. Voraussetzung ist, wie auch im Rahmen einer Bürgschaft, ein schlüssiges Konsolidierungskonzept.

Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kon-

tokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten), Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zusammenstellung nur allgemein gehaltene Fragen aufgreifen und beantworten kann, jedoch niemals eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Beratung bzw. Betreuung ersetzen kann. Insofern stellen sämtliche vorhergehenden Ausführungen keine Rechtsberatung dar. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Inhalte oder dem Vertrauen auf deren Richtigkeit ist ausgeschlossen.

Die oben behandelten Fragen sind nur einige der wichtigen Fragen, die sich für Einzelhändler im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stellen. Gerne beraten wir Sie vertiefend und helfen Ihnen bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche respektive bei den entsprechenden Formularen und Korrespondenz mit den zuständigen Behörden. Wir sind – auch kurzfristig – gern für Sie da. Bleiben Sie gesund!

Mit den besten Grüßen,

Dr. jur. Manfred Mayer
Rechtsanwalt